

## Nutzungsordnung

### für die Nutzung der Räumlichkeiten im Historischen Rathaus einschließlich des Anbaus

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Rathauses an andere städtische Dienststellen oder an Dritte erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Landsberg am Lech, vertreten durch das Referat 55 und dem jeweiligen Veranstalter.  
Die Räumlichkeiten (einschließlich der Kellergewölbe) werden grundsätzlich nur für nachstehende Anlässe bzw. Veranstaltung, gegen Nutzungsentgelt lt. geltender Tarifordnung, zur Verfügung gestellt:
- Kulturelle Veranstaltungen wie (klassische) Konzerte, Lesungen sowie bedingt Ausstellungen, in diesem Zusammenhang auch für wohltätige Zwecke.
- Tagungen regionaler und überregionaler Art, Bildungs- und Informations-Veranstaltungen (keine Vereinsversammlungen).
- Jubiläen, Empfänge und Feiern von Vereinen, Verbänden, Parteien, Institutionen, Behörden und der Wirtschaft, ausgenommen sind Parteitage, Parteiversammlungen, Wahlveranstaltungen und reine kommerzielle Werbeveranstaltungen ohne öffentliches Interesse.
- (2) Die Vergabe der Räume des Rathauses erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang durch das Referat 55.  
Eine Überlassung ist nicht möglich, wenn über den jeweiligen Raum bereits verfügt wurde bzw. wenn durch eine Belegung einer anderen Veranstaltung im Rathaus für diese eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.  
Kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind grundsätzlich vorher mit dem Kulturbüro abzustimmen.  
*Der Sitzungsbetrieb im Sitzungssaal hat absoluten Vorrang.*
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der nachgefragten Räume besteht nur auf der Grundlage eines schriftlich vereinbarten Nutzungsvertrages und nach vollständiger Entrichtung der darin festgesetzten Nutzungsentgelte.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, welche anlässlich der Veranstaltung ihm selbst, seinen Beauftragten/Bediensteten, den Veranstaltungsbesuchern, der Stadt Landsberg oder Dritten anlässlich Vorbereitung, Durchführung und der nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung innerhalb und außerhalb der städtischen Räume entstehen. In die Haftung einbezogen sind Schäden am Gebäude, Inventar oder Grundstück. Der Nutzer stellt die Stadt Landsberg von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, welche durch von ihm Beauftragten/Bediensteten, von Veranstaltungsbesuchern oder Dritten aufgrund der Nutzung der überlassenen Räume, des Inventars oder der Zugänge zu den Räumlichkeiten geltend gemacht werden.

Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche – mit Ausnahme solcher nach Absatz (5) - gegen die Stadt Landsberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf eine Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Landsberg sowie deren Beauftragte oder Bedienstete.

Bei einem dem normalen Gebrauch entsprechenden Abnutzung der genutzten Räume und des Inventars haftet der Nutzer nicht.

- (5) Die Haftung der Stadt Landsberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB (Verkehrssicherungspflicht) bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung der Stadt Landsberg sowie deren Beauftragter/Bedienstete, soweit sie/diese vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten hat/haben.

- (6) Die Stadt Landsberg übergibt die Räume und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer hat sich hiervon bei Übernahme zu überzeugen. Sollten seines Erachtens Mängel oder Beschädigungen der Räume oder des Inventars vorliegen, hat er dies der Stadt Landsberg sofort, spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen, da die Räume und das Inventar andernfalls als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen gelten.

Sofern im Rahmen der Veranstaltung Schäden an den benutzten Räumen und am Inventar entstanden sind, hat der Nutzer dies der Stadt Landsberg unverzüglich und ohne weitere Aufforderung mitzuteilen.

- (7) Für vom Nutzer oder von Dritten eingebrachte Gegenstände (z.B. Garderobe, Wertsachen, Instrumente etc.) übernimmt die Stadt Landsberg keine Haftung. Der Nutzer stellt die Stadt Landsberg insofern ebenfalls von Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, frei.

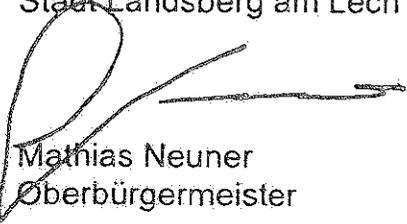
- (8) Von den vorgenannten Regelungen abweichende Vereinbarungen bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform.

- (9) Die bau-, sicherheits-, feuer-, ordnungspolizeilich- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung sind durch den Nutzer zu beachten. Die von der Stadt Landsberg festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (10) Die Zahl der zulässigen Besucher wird für jede Veranstaltung durch das Referat 55 festgesetzt. Das Sicherheitskonzept für die Objekte des Referates 55; Teil 1, sowie die Teile von 1.8 bis 1.12 des Sicherheitskonzeptes sind Bestandteil dieser Vergabeordnung und vom Nutzer unbedingt zu beachten.
- (11) Tische, Stühle, Garderoben oder anderes Mobiliar sowie Geschirr dürfen nicht in den Fluchtwegen stehen.
- (12) Im gesamten Rathaus ist offenes Feuer oder Kerzen sowie das Streuen von Reis und Blütenblättern verboten.
- (13) Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Festsaal nicht erlaubt. Die Bewirtung hat grundsätzlich über den Vermieter zu erfolgen.
- (14) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass er für den Auf- und Abbau, das Herrichten und Wegräumen von Geschirr, Gläsern usw. ausreichend Personal zur Verfügung stellt. Der Nutzer ist auch verantwortlich für die Entsorgung des Mülls und der Pfand- oder Pfandfreien Flaschen. Bei Nichteinhaltung lässt die Stadt auf Kosten des Nutzers entsorgen.

Für die Benutzung von Gegenständen des Rathauses übernimmt der Nutzer die Haftung. Dasselbe gilt im Falle einer Übernahme des Ausschanks bzw. der Versorgung durch einen Caterer. Der Nutzer trägt auch in diesem Fall die volle Verantwortung im vorgenannten Sinne.

- (15) Die Befahrung des Rathaushofes mit PKW oder Kleintransportern ist ausschließlich zum Be- und Entladen zulässig. Das Abstellen eines Fahrzeugs ist nur im Einzelfall und mit Zustimmung des Vermieters gestattet.

Landsberg am Lech, 18.09.2014  
Stadt Landsberg am Lech



Mathias Neuner  
Oberbürgermeister